



Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Münster

Nachtrag zur Pressemitteilung vom 22.10.2023

Datum: 06.02.2024

Seite 1 von 3

Die Staatsanwaltschaft Münster hat gegen den 35-jährigen Beschuldigten aus Beckum wegen des Verdachts des Totschlags und der Körperverletzung in zwei Fällen (wobei eine dieser beiden Taten als gefährliche Körperverletzung und insoweit tateinheitlich mit einer Nötigung begangen worden sein soll) eine (sogenannte) Antragsschrift im Sicherungsverfahren bei der Schwurgerichtskammer des Landgerichts Münster erhoben.

Pressesprecher:

Oberstaatsanwalt
Martin Botzenhardt

Tel.: 0251 494-2415

E-Mail:
pressestelle@sta-muenster.nrw.de

Nach dem Vorwurf der Antragsschrift soll der Beschuldigte am 19.10.2023 während eines Aufenthalts in dem Haus seiner Eltern zunächst seiner 66 Jahre alten Mutter unvermittelt mit der Faust in ihr Gesicht geschlagen haben. Als daraufhin sein 86-jähriger Vater hinzukam, soll sich zwischen dem Beschuldigten und seinem Vater eine körperliche Auseinandersetzung entwickelt haben. Während die Mutter des Beschuldigten das Haus verließ und eine Nachbarin um einen Anruf bei der Polizei bat, soll der Beschuldigte bei der Auseinandersetzung mit seinem Vater in der Küche ein Messer ergriffen und im Wohnzimmer mehrfach auf seinen Vater eingestochen haben. Als die Mutter des Beschuldigten in das Haus zurückgekehrt war und ihrem am Boden liegenden Ehemann zu Hilfe kommen wollte, soll der Beschuldigte sie festgehalten, zu Boden und gleichzeitig unter anderem die Messerklinge an die Kehle seiner Mutter gedrückt haben. In dieser Situation soll der Beschuldigte zudem von seiner Mutter die Übergabe ihres Mobiltelefons und dessen Entsperrung verlangt haben, um sodann seine Verlobte über einen Videoanruf anzurufen.

Der Vater des Beschuldigten verstarb noch an der Tatörtlichkeit; seine Ehefrau erlitt unter anderem eine Schnittverletzung am Hals sowie weitere Verletzungen am Nacken und rechten Mundwinkel. Der Beschuldigte wurde noch in der Wohnung seiner Eltern festgenommen.

Im Rahmen einer Untersuchung durch die von der Staatsanwaltschaft beauftragte psychiatrische Sachverständige hat der Beschuldigte angegeben, in der Vorstellung gehandelt zu haben, dass sein Vater seinen – des Beschuldigten – Sohn, der in einer Pflegefamilie lebt, habe töten wollen. An die vorgeworfenen Taten gegenüber seiner Mutter konnte sich



der Beschuldigte – ausgehend von den Angaben gegenüber der Sachverständigen – nicht erinnern.

Seite 2 von 3

Die Staatsanwaltschaft geht aufgrund der durchgeführten Ermittlungen und basierend auf sachverständiger Einschätzung davon aus, dass sich der Beschuldigte zum Zeitpunkt des Ereignisses in einer akuten Phase einer bereits seit Jahren bestehenden psychischen Erkrankung befand und daher schuldunfähig gewesen sein könnte. Vorbehaltlich des Ergebnisses einer Hauptverhandlung dürfte der Beschuldigte die vorgeworfenen Taten wahnhaft motiviert begangen haben.

Da der – derzeit in einer forensischen Klinik einstweilig untergebrachte – Beschuldigte wegen seiner Erkrankung und ohne eine entsprechende Behandlung derzeit für die Allgemeinheit gefährlich ist, könnte das Landgericht in dem Sicherungsverfahren die Unterbringung des Beschuldigten in einer psychiatrischen Klinik anordnen.

Das Landgericht hat über die Eröffnung des Sicherungsverfahrens zu entscheiden.

Für den Beschuldigten gilt bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung die Unschuldsvermutung.

Botzenhardt
Oberstaatsanwalt

Erläuterung:

Mit einer Antragsschrift im Sicherungsverfahren (§ 413 Strafprozessordnung) kann für einen schuldunfähigen Beschuldigten die selbständige Anordnung einer Maßregel beantragt werden. Die Antragsschrift ersetzt die sonst übliche Anklageschrift.

Schuldhaftes Handeln ist von Verfassungs wegen Voraussetzung der Strafbarkeit. Wer im Zustand der Schuldunfähigkeit eine Straftat begangen hat bzw. nicht auszuschließen ist, dass er im Zeitpunkt der Tat schuldunfähig gewesen ist, kann für die ihm vorgeworfene Tat nicht bestraft werden (keine Strafe ohne Schuld; zu vgl. auch § 20 Strafgesetzbuch).



Allerdings kann gegen einen Beschuldigten, der schuldunfähig (oder vermindert schulfähig - § 21 Strafgesetzbuch -) gewesen ist, eine sogenannte Maßregel der Besserung oder Sicherung angeordnet werden. Zu diesen Maßregeln gehört auch die Unterbringung eines Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 Strafgesetzbuch.

Seite 3 von 3

§ 63 Satz 1 Strafgesetzbuch:

Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schulfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.